

14

14

Kurze Andeutungen

der Aufgabe

der bevorstehenden konstituirenden Versamm-
lung zu Frankfurt.

Von

Dr. Wilhelm Jos. Behr,

vormaligen Professor der Rechte und Staatswissenschaften, dann
I. Bürgermeister in Würzburg.

Bamberg im April
1848.

Stunde und Stunde

der Kunde

der bevorstehenden konstituierenden Versammlung
am 1. April



Geändert im April

1880

Die bevorstehende Versammlung in Frankfurt ist dazu bestimmt, dem gesammten deutschen Volke eine erwünschte Verfassung zu geben, also diejenigen Gesetze und Einrichtungen auf- und festzustellen, wodurch die Erreichung des Zweckes der Einigung aller deutschen Volkstheile zu einem festen Völkerstaate *) bedingt ist und gesichert wird.

Vor allem muß demnach der Zweck dieser Einigung genau festgestellt und sodann im Bewußtsein festgehalten werden, denn auf eben diesen Zweck sind alle jene Gesetze und Einrichtungen zu berechnen, als welche nur aus ihrer Angemessenheit für Erreichung dieses Zweckes und deren Sicherung die Sanction ihrer Gültigkeit schöpfen können. Dem Ausdrucke dieses Zweckes gebührt also auch in der Verfassungsurkunde die erste Stelle.

Wenn dieser Zweck dahin bestimmt wird, in seiner doppelten Richtung und zwar nach Außen

- a) der Persönlichkeit und den Interessen des ganzen deutschen Volkes in allen seinen Gliedern in der großen Völkergesellschaft die ihm gebührende Geltung zu verschaffen, und sie gegen jeden Angriff auf ihre Rechte zu schützen, und nach Innen
 - b) den Frieden unter allen Volkstheilen dieses Völker-Staates in rechtlicher Art zu wahren, die natürlichen Rechte, auf welche jeder Deutsche Anspruch hat, zu bestimmen, und deren Geltung zu oberst zu überwachen, auch gleichförmige Interessen der Deutschen gemeinsam zu besorgen und zu fördern,
- so dürfte wohl die Uebereinstimmung des ganzen deutschen vernünft-

*) Der Ausdruck „Bundesstaat“ ist völlig unpassend und irrig.

tigen Volkswillens dazu mit Recht vorausgesetzt werden, und es fragt sich sofort nur nach den formellen Mitteln, welche die Verfassung ins Leben rufen muß, um die Erreichbarkeit dieser Zwecke anzubahnen und zu sichern.

Daß die einzelnen deutschen Volkstheile vorläufig in ihrer staatlichen Integrität erhalten, und von ihren Fürsten nur diejenigen Opfer ihrer Befugnisse gefordert werden, wodurch die Erreichung des Gesammtzweckes des Völkerstaates bedingt ist, wird hier vorausgesetzt, und daß der Organismus dieses Völkerstaates mit möglichster Vermeidung jeder Complicität und Ueberladung, so einfach als thunlich zu konstruiren sein möge, ist ein Rath der durch die Natur der Sache und die Absicht auf das Entfernthalten aller Hemmnisse des Gedeihens der jungen Schaffung gerechtfertigt ist, und dessen Befolgung, ohne Wesentliches zu versäumen, auf dem kürzesten Wege zum Ziele führen dürfte.

Das erste und wichtigste der bezeichneten formalen Mittel ist unstreitig die Schaffung einer würdigen und der Sache gewachsenen Repräsentation des ganzen deutschen Volkes, also einer solchen, welche durch freie Wahl aus dem ganzen Volke hervorgeht und die rechtlichen Interessen aller Klassen desselben gehörig zu vertreten geeignet sein kann. Hierin liegt, daß keine Standes- und keine Religions-Eigenschaft von der aktiven und passiven Wahl ausgeschlossen werden dürfe, aber auch, daß nur reife, und mit den auf dem Standpunkte dieser Repräsentation erforderlichen Kenntnissen, Tugenden und Gaben wohl ausgerüstete Männer ihr willkommen sein können, daß sonach das Volk möglichst über die Größe seines Interesses, nur solche Männer zu wählen, aufzuklären keine Mühe gespart werden dürfe.

Die Zahl der Repräsentanten über 3—400 zu steigern, dürfte, um Schwerfälligkeit zu verhüten, nicht rathsam sein.

Davon, die deutsche Nationalrepräsentation etwa wieder in eine Adels- und eine Volkskammer zu spalten, wird hoffentlich keine Rede kommen. Die Adelskammern (Pairs- oder Herrn-Curien) haben sich zu sehr als Hemmketten der Fortschritte im Völkerleben und als Stützen der Reaktion bethätigt, als daß nicht den Völkern die Augen darüber geöffnet sein müßten, wie nothwendig es sei, diese Hemmnisse absolut entfernt zu halten. Finden sich in der Klasse des Adels Männer, die sich durch Geistesbildung, Gesinnung und Charakter des öffentlichen Vertrauens würdig zeigen, so wird auch solchen bei den Wahlen dieses Vertrauen bewährt, und somit ihnen

Gelegenheit geboten werden, in der Nationalrepräsentation ihren Patriotismus zu bethätigen.

Das nämliche gilt von den Gliedern des geistlichen Standes, die nicht als solche, denn ihr Reich ist ja nicht von dieser Welt, sondern nur unter gleichen Voraussetzungen, wie die Glieder des Adelsstandes, bei den Wahlen in Berücksichtigung kommen mögen.

Viele, und zwar nicht blos die besternten und unbesternten Laikalen, werden für unerlässlich halten, daß der deutschen Nationalrepräsentation ein, aus den bisher souverainen Regenten zu bilden-der, Fürsten-Rath zur Seite, oder vorauf gestellt werde; man könnte vielleicht mit dieser Ansicht sich befreunden in der Voraussetzung, daß der Wirkungskreis dieses Fürsten-Rathes als solcher, beschränkt werde auf Wahrung derjenigen ihrer Fürsten-Rechte und Interessen, welche sie der höchsten deutschen Völkerstaatsgewalt nicht zum Opfer bringen müssen. Von ihnen geopfert aber müssen werden das Recht Krieg und Frieden zu schließen, spezielle Gesandtschaften abzuordnen, über die Militärverhältnisse beliebig zu verfügen, und solche Gesetze in ihren Staaten zu veranlassen, die mit den Gesetzen und Anordnungen der Völkerstaatsgewalt nicht im Einklang stünden. Daß diesem Fürsten-Rathe ein Recht des Veto nicht eingeräumt werden dürfe, und Oeffentlichkeit seiner Berathungen gefordert werden müßte, um mögliche Reaktionsversuche von Seite desselben hintan zu halten, sind Maßnahmen, geboten von demjenigen Mißtrauen, welches die unausbleibliche Frucht des seit 30 Jahren von jenen Fürsten in reichem Maße gestreuten Saamens werden mußte.

Eben wegen dieses nun einmal vorhandenen und zwar gerechten Mißtrauens halte ich dafür, es sei für die Fürsten selbst gerathener, daß sie, auf jene Ausscheidung verzichtend, mit dem Vorsatz, im Erstreben reiner Staatszwecke fortan mit ihren Völkern Hand in Hand zu gehen, sich auch mit diesen gemeinsam zu Rath zu setzen, sonach persönlich oder durch ihre Stellvertreter in der großen Nationalrepräsentation Platz zu nehmen entschließen. Die ihrer Stellung gebührende Ehrerbietung wird ihnen hier auch um so gewisser gezollt werden, je mehr sie durch die Zweckmäßigkeit und Weisheit ihrer Rathschläge sich auszeichnen, und es dürfte kaum einen verlässigeren Weg für sie geben, das bestehende Mißtrauen in Vertrauen zu verwandeln, der Treue und Anhänglichkeit ihrer Völker an sie eine neue Stütze zu geben, als die Befolgung dieses

Raths, der ohnedieß dem aus der Errichtung einer höchsten Völkerstaatsgewalt und ihrer Unterordnung unter diese hervorgehenden Verhältnisse derselben entsprechend dürfte befunden werden.

Eine solche Fürsten und Völker einende, in schöner Eintracht derselben beratthende und beschließende deutsche Nationalversammlung, welch eine erhabene, allen Nationen als nachahmungswerthes Vorbild vorleuchtende Erscheinung!

Daß von der konstituierenden Versammlung die Wahlart der künftigen Nationalrepräsentation, die Perioden der Erneuerung dieser Wahlen, die Zeit und der Ort der jährlichen, die Bedingungen außerordentlicher Versammlungen, nebst allgemeinen Direktiven für die Geschäftsbehandlung vorzuzeichnen seien, versteht sich von selbst. Das zunächst wichtigste aber ist die Zeichnung des Wirkungskreises.

Auf die Erinnerung daran, daß es höchst gefährlich sei, die vollziehende und die gesetzgebende Staatsgewalt in den Händen desselben Subjekts zu vereinigen, indem alsdann dieses Subjekt, wozu es nach seinem Privatwillen seiner Macht sich zu bedienen Lust hat, auch zum Gesetze erheben kann, um jenen Machtgebrauch als gesetzlich erscheinen zu lassen — eine unmöglich zu verkennende Wahrheit — gründe ich meinen Vorschlag, mit Vorbehalt der vollziehenden Gewalt nebst der Befugniß einer Initiative zur Gesetzgebung für das zu bestellende Reichsoberhaupt, die gesetzgebende Gewalt des deutschen Völkerstaats in die Hände der deutschen Nationalrepräsentation zu legen, in wessen Folge von dieser die Bestimmung der Bedingungen und Mittel für Erreichung des voraus bezeichneten Zwecks des Völkerstaats auszugehen, sie demnach die Rechts-, die Polizei-, die Militär- und die Finanzgesetzgebung des Völkerstaates zu beschäftigen hätte.

Sache der konstituierenden Versammlung ist es, der ins Leben zu rufenden Nationalrepräsentation allgemeine Direktive oder Grundsätze hiesfür vorzuzeichnen. Hunderte von Adressen der Völker an ihre Fürsten bieten hiesfür den reichsten Stoff, und ich erwähne daraus des Verlangens nach Bewirkung gleicher Civil-, Straf-, Handels- und Wechselgesetzgebung in Deutschland,

nach Schutz persönlicher Freiheit (*habeas corpus*) und allgemeinen Bürgerrechts,

nach Schutz voller Gewissensfreiheit, gleicher Berechtigung aller Kirchenglieder oder Confessionsverwandten, der Unabhängigkeit zwischen Staat und Kirche,

nach Associations-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit,
nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aller Rechtspflege mit
Schwurgerichten bei der Strafrechtspflege, Unabsetzbarkeit der
Richter,
nach Selbstständigkeit der Gemeinden, und Oeffentlichkeit der
Verhandlungen ihrer Behörden,
nach Freiheit der Erwerbsbestrebungen,
nach Pressfreiheit, (es versteht sich hier allenthalben nur Freiheit
innerhalb der Schranke des Rechts),
nach gesetzlicher Regelung aller polizeilichen Thätigkeit und Nie-
derhaltung bureaukratischen Unfugs,
nach Modifizierung der Gegenstände der elementar- Volksbildung
aus menschlichen und staatlichen Gesichtspunkten, und
nach Lehr- und Lernfreiheit in den höheren Stufen,
nach Aufhebung aller Monopole und Privilegien besonderer
Stände,
nach sofortiger Aufhebung mancher, und nach billiger Ablösung
anderer Feudallasten, nach Beschränkung des Jagdrechts,
nach freiem Gebrauch der deutschen Flüsse, und
nach Beschränkung der Mauthen aus dem Gesichtspunkt des Schu-
zes für Industrie, mit Ausschließung finanzieller Interessen,
nach Erleichterung des Loses der dienenden Klassen (etwa durch
Verschaffung von Arbeitsverdienst, Bestimmung eines Mini-
sterium des Arbeitslohnes, und durch Aufforderung der Vermö-
genden zur Bildung von Unterstützungs-Kassen, um sich durch
Aufopferung eines Theils ihres Vermögens das übrige Ganze
zu retten),
nach Aufhebung der Prügelstrafe — der Todesstrafe,
nach Ersetzung aller bisherigen Staatsabgaben (das Lotto inbe-
griffen) durch die alleinige progressive direkte Einkommens-
Steuer,
nach Ersetzung des größten Theils des stehenden Militärs durch
allgemeine Volkswehre,
nach Einheit des Post-, des Münz-, Maaß- und Gewichtswes-
sens in ganz Deutschland,
nach einer aus allen Staatsgliedern frei zu wählenden würdigen,
nicht in zwei Kammern zu spaltenden Repräsentation des Vol-
kes in jedem Gliederstaate, mit der Befugniß zur Mitwirkung
zur ganzen Gesetzgebung des Staats, zu aller Abgabener-
hebung, zur Kontrolle der Staatsverwaltung, und zu dem

Impulse zu einer wenn nöthigen Revision der Staatsverfassung selbst; endlich nach reeller Verantwortlichkeit der Minister für die Rechts- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen kontrassegnirten Verfügungen.

Hiermit werden die Hauptpunkte angedeutet sein, welche, veranlaßt durch die traurigen Erfahrungen der Vorzeit, und in eben diesen ihre Rechtfertigung findend, in der zu schaffenden Verfassungs-Urkunde in der Art zu berücksichtigen sein dürften, daß auf ihre Realisirung jedem Angehörigen des deutschen Volkes ein verfassungsmäßiges volles Recht begründet und zugesprochen sei.

Sowohl um diesen Rechten praktische Geltung zu sichern, als auch um Störungen des Friedens zwischen den einzelnen deutschen Staaten unter sich und im Inneren dieser Staaten zu verhüten, wäre von der Verfassung ein Gerichtshof anzuordnen, dessen Glieder auf Lebenszeit von der Nationalrepräsentation zu ernennen, und dem die Aufgabe zu machen wäre, bei allen Arten von Collisionen der erwähnten einzelnen Staaten unter sich, oder zwischen diesen Territorialgewalten und ihren Volksrepräsentationen, auch bei erhobenen Beschwerden deutscher Staatsangehörigen über Verletzung der voraus erwähnten verfassungsmäßigen Rechte schlichtend und richtend einzuschreiten, überdies in Klagsachen gegen die verantwortlichen Minister der höchsten Völkerstaatsgewalt sowohl als der einzelnen Territorialgewalten das Richteramt zu üben. Erwünscht ist der Sitz dieses Gerichtshofes möglichst in der Mitte Deutschlands. an einen von der Residenz des Oberhauptes des Völkerstaates verschiedenen Ort zu verlegen, er selbst mit allen Garantien seiner Unpartheilichkeit, auszurüsten, also auch zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit seiner Verhandlungen zu verpflichten. Auf die höchste Wichtigkeit dieses Bestandtheils des neuen Organismus besonders aufmerksam zu machen dürfte kaum nöthig sein.

Zu den Atributen der deutschen Nationalrepräsentation wird, außer der gesetzgebenden Gewalt, ferner in der Verfassungsurkunde hinzu zufügen sein, das Recht und die Pflicht, der Kontrolle der gesammten Völkerstaatsverwaltung (somit auch der allgemeinen Post- und Mauthverwaltung), zu prüfen und zu bewilligen die Ausgaben-Etats und zu bestimmen die Art der Deckungsmittel, zu bewilligen die wenn nöthige Aushebung für das Heer, einzuleiten die Schaffung einer Marine, und etwa sonst nöthig werdender Defensionsmittel, überhaupt des gesetzlichen Impulses zu allem dem, wessen

es zum Zwecke des Nationalverbandes, zur Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes nach Außen und im Inneren von Deutschland bedarf.

Für die Geschäftsbehandlung dieses Körpers wird zwar die Verfassungsurkunde allgemeine Normen aufstellen können, jedoch ihm selbst die Befugniß zu den durch die Erfahrung sich als nöthig oder zweckmäßig ergebenden Modifikationen vorbehalten.

Ist in und mit der Nationalrepräsentation für die Gesetzgebung des deutschen Völkerstaates gesorgt, und in eben derselben so wie in dem geheischten Gerichtshofe für die Geltung der Gesetze ein, wir wollen hoffen, reger Wächter bestellt, so übrig nur noch dem Verfassungswerke die Hinzufügung eines Schlusssteins für das Gebäude der Einheit Deutschlands, und dieser soll, nachdem, so weit bis jetzt zu übersehen ist, erklärten Willen der Mehrheit des deutschen Volkes, dem sich der Einzelwille fügen muß, geschaffen werden durch Aufstellung eines Reichsoberhauptes, unter dem Titel eines Königs oder Kaisers, als des Trägers der Majestät deutscher Nation, betraut (nicht von Gottes Gnaden, sondern) durch den Willen dieser Nation mit der vollziehenden Gewalt des deutschen Völkerstaats, als solchen, mit der Verwaltung desselben nach den von der Verfassung dieses Staates vorgezeichneten, also konstitutionellen Normen.

Diesem Oberhaupte gebührte demnach und läge ob die Repräsentation der erwähnten Majestät, somit die Aufstellung von Gesandten und Consuln bei andern Nationen, um durch jene das Benehmen dieser gegen Deutschland überhaupt und gegen dessen einzelne Staaten zu überwachen, jedem deutschen Angehörigen im Auslande den gebührenden Schutz zu gewähren, im Falle von Beleidigungen angemessene Genugthuung zu erwirken, vortheilhafte Handelsverträge und Verbindungen zu schließen und zu unterhalten, Gesandtschaften anderer Staaten bei sich aufzunehmen, äußersten Falls aber auch wegen wesentlichen Rechtsverletzungen, die sich friedlich nicht ausgleichen lassen, mit Zustimmung der Nationalrepräsentation den Krieg zu erklären, und rechtzeitig Frieden zu schließen, jeden gewaltsamen Angriff aber sofort abzuwehren, überhaupt die Rechte deutscher Nation und ihrer Glieder gegen alles Ausland zu schützen, der Würde und den rechtlichen Interessen derselben in dieser Beziehung volle Geltung zu verschaffen. In Beziehung auf das Innere Deutschlands selbst wird dem Oberhaupte zur Obliegenheit zu machen sein, Obsorge zu haben und zu bewirken, daß der

Wehrstand (die Volkswehr) als Ersatz für das stehende Militär gesetzlich hergestellt und unterhalten, daß die Grenzen Deutschlands durch Festungen erklecklich gesichert, daß eine Marine angebahnt und möglichst durchgeführt, daß die Freiheit im Gebrauche der deutschen Flüsse zur Wahrheit, daß der Zollverein ein alle Deutschen schützend umfassender, daß die Gleichheit der Münzen, des Maaßes und Gewichts, die Einheit des Postwesens hergestellt, dessen Taxen ohne Absicht auf Gewinn lediglich auf Ersatz des Postaufwandes berechnet, daß überhaupt gemeinsame Interessen zu gleichförmigem Vortheil aller Deutschen möglichst gefördert werden.

Eine der Hauptaufgaben des Oberhauptes wird ferner darin zu bestehen haben, bei sich entspinrenden Collisionen zwischen deutschen Fürsten oder Staaten unter sich, oder zwischen Fürsten und deren Ständen vermittelnd einzutreten, bei gegründeten Klagen einzelner über Gewaltmißbrauch gegen sie, von solchen abzumahnern, im Falle aber solche Versuche nicht zum Ziele führen, den Gerichtshof zum Einschreiten und zu rechtlicher Entscheidung aufzufordern, seiner Seits aber für Vollziehung des Richterspruchs einzustehen, überhaupt alles dasjenige zu bewirken, wodurch die Realisirung des doppelten Zweckes des deutschen Völker-Staates bedingt ist.

Da im Wege der Verwaltung oder praktischen Erfahrung sich oft erst Lücken oder Unklarheiten der Gesetzgebung herausstellen, hiermit das Bedürfnis der Nachhülfe, so ist es nothwendig und zweckgemäß, für solche kommende Fälle dem Reichsoberhaupt das Recht der Initiative zu solchen Gesetzesergänzungen oder Interpretationen einzuräumen, und die Nationalrepräsentation hat dergleichen Anträgen, wie Rechtsens zu entsprechen.

Wie das Oberhaupt im Frieden alle Wehrmittel und Vertheidigungsanstalten (Heer, Marine, Festungen &c.) überwacht und leitet, so führt er oder sein Bevollmächtigter im Falle eines Vertheidigungskrieges (und nur ein solcher ist zulässig) das Commando, und läßt den Frieden durch aus der Mitte der Nationalrepräsentation von ihm zu wählende Gesandte unterhandeln, deren Beschluß zu ratifiziren ihm bevorbleibt.

Die Residenz dieses Oberhauptes ist beständig in eine so viel möglich in der Mitte Deutschlands gelegene Stadt zu fixiren, und hier seine persönliche Anwesenheit in der Regel nothwendig. Eine angemessene Civilliste votirt ihm die Nationalrepräsentation. Die Glieder der ihm nöthigen Verwaltungsbehörden, so wie die Glieder seiner Ministerien wählt er selbst, letztere aus das öf-

fentliche Vertrauen besitzenden Männern in den verschiedenen deutschen Ländern, und diese sind der Nationalrepräsentation verantwortlich.

Ein beständig versammelt bleibender Ausschuss dieser Repräsentation besorgt die in der Zwischenzeit der Versammlungen sich ergebenden Geschäfte der letzteren und steht dem Reichsoberhaupt in den wichtigeren Angelegenheiten als Staatsrath zur Seite.

Man hat die Bildung dieses Reichs-Staatsraths vorzüglich aus den sämmtlichen deutschen Monarchen vorgeschlagen; allein auf deren persönliche Anwesenheit zu jeder Zeit des Bedarfs ist wohl nicht zu rechnen, und wie viel auf deren stellvertretende Gesandte zu vertrauen sei, haben uns dergleichen Vertreter am Bundestag deutlich bewiesen.

Würden jedoch jene Monarchen persönlich anwesend sein, wäre dann nicht zu besorgen, daß diese sich und ihren Interessen bald ein Uebergewicht über die Stimmen der beigezogenen Glieder der Volkssammer erringen dürften? Darum glaube ich, daß mein obiger Vorschlag vorzuziehen sei.

Man hat ferner vorgeschlagen, diesen übrigen Monarchen gewisse hohe Reichsstellen (vermuthlich bloße Sinecuren) zu schaffen, und sie als die hohen Würdenträger des Reichs zugleich den obersten Hofstab des Reichsoberhauptes bilden, und dieses bei feierlichen Gelegenheiten mit imponirender Pracht umgeben zu lassen. Dieß wären also die alten Popanze des weiland heiligen römischen Reichs. Mich deucht, die Zeit in welcher der äußere den Herrscher umgebende Nimbus das Hauptmittel war, das Volk im Gehorsam zu erhalten, sei vorüber, und der Besitz wesentlicher Herrschereigenschaften und Tugenden, getragen und umgeben von einem mächtigen freien Volke, begründe und sichere jetzt am besten die Majestät des Thrones und die Ehrfurcht und Folgsamkeit für dieselbe, während der Mangel an jenen Eigenschaften oft den Nimbus nur lächerlich erscheinen läßt, oder gar Unwillen erregt, also gerade das Gegentheil des in ihm beabsichtigten erzeugt. Auf der Unterlage eines mächtigen Staates imponirt die ächte Manneswürde in ihrer Einfachheit am allermeisten.

In welcher Art soll nun die deutsche Kaiser- oder Königswürde personifizirt werden? — Bekannt ist der Vorschlag, daß diese Würde wandelbar sein soll unter den Monarchen von Preußen, Oesterreich und Bayern, und zwar mit einem unerstrecklichen Turnus von 5 Jahren; ein Vorschlag der kaum viele Zustimmung finden dürfte: denn die Zeit von 5 Jahren ist zu kurz, um erwarten zu können, daß während derselben der Inhaber sich im erwünschten Grade in

diesem großen Wirkungskreise orientiren und denselben auszufüllen sich befähigen, sich mit ganzer Wärme in denselben einleben werde, abgesehen von den unverkennbar sonstigen Inkonvenienzen, welche dieser häufige Wechsel mit sich führen müßte. Der Vorschlag scheint motivirt zu sein durch das Beispiel des Präsidentenwechsels in Nordamerika. Wie sehr verschieden sind aber die Verhältnisse! In Nordamerika hat der zum Präsidenten gewählte wo nicht als Minister, meistens als Mitglied des Repräsentantenhauses oder des Senats, oder als theilnehmender Staatsbürger alle die Verhältnisse und Geschäfte, in die er als Präsident eintritt, bereits vollkommen kennen gelernt, er ist also darin schon sehr bewandert. Von welchem unserer deutschen Monarchen ließe sich aber auch nur ähnliches voraussetzen? besonders in Beziehung auf den mit der ganz neuen Schaffung sich erst neugestaltenden Wirkungs- und Geschäftskreis. Doch es scheint nicht nöthig jenen Vorschlag, dessen Urquelle ziemlich handgreiflich ist, näher zu zergliedern, da das neue Reichsgebäude kaum mit einem so schwankenden Dache dürfte versehen werden wollen.

Demnach entsteht die Frage: ob die Würde des Reichsoberhauptes auf Lebenszeit und zwar mit dem Rechte der Uebertragung auf männliche Nachkommen, oder nur auf Lebenszeit verliehen, daher nach dem Ableben desselben die Wahl eines neuen durch die Nationalrepräsentation vorbehalten werden solle?

Ich glaube für den letzteren Ausweg mich erklären zu müssen, und gebe in folgendem kurz meine Gründe.

1) Nur die Uebertragung auf Lebenszeit wird gerne und mit dem Vorsatze übernommen werden, die ganze Lebenskraft aufzubieten, um dem in solcher Uebertragung sich aussprechenden wahren Vertrauen wirklich zu genügen.

2) Alle unbefangene Vernunft sträubt sich dagegen, das hochwichtige Recht der Regierung einer ganzen Nation gleich einem materiellen Gute als ein Erbstück ansehen und behandeln zu lassen, und es ist eines freien Volkes im höchsten Grade unwürdig, seine Regierung dem blinden Zufalle der Geburt zu überliefern. Welchen Namen verdiente ein Volk, das in dem glücklichen Fall ist, solcher Schmach sich zu entheben, und sich ihr dennoch mit freiem Willen aufs neue hinzugeben sich entschloße?

3) Wird die Würde des Reichsoberhauptes nur auf Lebenszeit übertragen, so wird allerdings von Zeit zu Zeit die Wiederholung einer Wahl nothwendig, und darum, sagt man, wird nicht nur das

Reich in der Zwischenzeit den Gräueln der Anarchie sondern auch den schlimmen Folgen eines Zwiespaltes bei der Wahl selbst ausgesetzt, so ist also die Vererbung, unter zweien Uebeln das Kleinere, vorzuziehen.

Allein den Gräueln der Anarchie in der Zwischenzeit kann auf dem natürlichsten Wege vorgebeugt werden, durch die konstitutionelle Bestimmung, daß der ohnehin beständig versammelte Ausschuß der Nationalrepräsentation für jene (möglichst abzukürzende) Zwischenzeit sogleich die Zügel der Regierung zu übernehmen und die Zweckmäßigkeit der Interimsverwaltung zu verantworten habe.

Eben so wirksam könnte der Entwicklung des Faktionsgeistes und dadurch einer Entzweiung bei der Wahl selbst begegnet werden, durch ein konstitutionelles Gesetz, welches jene Zwischenzeit möglichst beengte, jede direkte und indirekte Bewerbung um die Wahl untersagte, und jedem Bewerber die Fähigkeit gewählt zu werden, auch im Falle einer mittelbaren Bewerbung absolut entzöge.

Unter solchen Prämissen kann man unmöglich zweifelhaft sein, auf welcher Seite im Gegenhalte der unmittelbaren und mittelbaren Uebel mit ihren in tausendfachen Fäden durch zahllose Generationen fortlaufenden Folgen, welche von durch die Erblichkeit gelieferten Despoten und Tyrannen, oder wenigstens ungeschickten Machtverwaltern bewirkt worden sind, zu den Folgen von Wahlenenerungen — das größere Uebel stehe.

Nur wer die gegebenen Erscheinungen mit Vernachlässigung ihrer tieferliegenden Wirkungen, bloß nach ihrer Außenseite beurtheilt, könnte noch, auch abgesehen von dem unter No. 2 angeführten Momente, der Vererbung des Regierungsrechtes den Vorzug einräumen, und ich vertraue, die konstituierende Versammlung werde der lauten Forderung unbefangener Vernunft das Gehör und Willfährde nicht versagen wollen.

Ist oder wird der Sohn des Gewählten in einer Art erzogen und gebildet, welche ihn des gleichen Nationalvertrauens würdig zeigt, so wird ihm auch die Bethätigung dieses Vertrauens bei der folgenden Wahl nicht entstehen; aber die Nation muß sich immerhin die Möglichkeit bewahren, sich der Bedingung zweckmäßigen Machtgebrauchs, der hiezu erforderlichen Befähigung ihres Subjekts zu versichern, und dieses Wahlrechts sich zu begeben, hieße nichts anderes, als ihr zumuthen, jene Zweckmäßigkeit, und damit die Erreichbarkeit des Staatszweckes, dem Zufalle und sich selbst der Gefahr überliefern, daß jene Macht zur Unterdrückung ihres Rechts, zur Vernichtung ihrer Freiheit mißbraucht werde. —

Welches Individuum nun zunächst zu wählen, mit der Würde des Reichsoberhauptes zu bekleiden sei? Hierüber einen nominellen Vorschlag zu machen, wage ich nicht, sondern will nur einige Momente in Beziehung auf diese Wahl kurz andeuten.

Die Frage hiebei ist wohl die: ist es rathsamer, einen der minder mächtigen, oder einen der mächtigsten unter den deutschen Fürsten jetzt zu wählen?

Gegen den ersten Ausweg kann man einwenden, daß ein solches Oberhaupt von den ihm untergeordneten Monarchen leicht dürfte abgestoßen oder überwältigt, leicht zum bestochenen Werkzeug der übermächtigen dürfte werden können; gegen den andern Ausweg aber, daß von dem mächtigeren seine Macht für individuelle Zwecke seines Staates und zur Unterdrückung der übrigen möge mißbraucht werden wollen.

In diesem Dilemma zwischen zweien zu besorgenden Uebeln, wird wohl in der Erwägung der gegenwärtigen besondern Zeitverhältnisse und politischen Constellation Auskunft gesucht werden müssen. Wäre das ganze deutsche Volk gegenwärtig bereits zu einer wahren, wesentlichen inneren Einheit verschmolzen, und stünde es bereits als eine feste und kompakte Macht gegen alle möglichen äußeren Angriffe vollkommen gerüstet und denselben gewachsen da, so würde ich unbedenklich dem ersten jener Auswege den Vorzug zu geben rathen, besonders wenn unter den minder mächtigen deutschen Fürsten, wie der Fall zu sein scheint, sich eine oder die andere vertrauenswürdige Persönlichkeit findet. Da jedoch die deutsche Nation jetzt erst auf dem Wege ist, zu einer Einheit sich zu gestalten, und die Gefahr zu bestehender äußerer Kämpfe dem Eintritt der obigen Voraussetzungen voraus zu eilen scheint, so dürfte es gerathener sein, unter den obwaltenden Conjunkturen, die Wahl auf denjenigen deutschen Staat zu lenken, der uns am meisten Vortheil bietet, wenn wir ihn an die Spitze stellen, der unserer Macht durch seinen Zutritt sofort das erwünschte Bollgewicht sichert; und da wir hoffen, daß durch die Verfassung unseres Völkerstaates (mit Nationalrepräsentation und verantwortlichem Ministerium) dieser zu dem Reichsoberhaupte in dasselbe Verhältniß treten werde, in welchem der großbritannische Staat zu seinem König steht, (der Zeug der Geschichte viele Jahre Geistesabwesend sein konnte), so zeigt sich, daß das etwaige Bedenken wegen der persönlichen Individualität jenes Oberhauptes jener jetzt vorwiegenden Rücksichten wegen wohl überwunden werden könnte. —

Ich schließe mit dem Ausdrucke des Vertrauens, daß die deutsche Nation in ihren zu Frankfurt versammelten Stellvertretern der Welt den Beweis liefern werde, daß sie allerdings fähig sei, eine zweckmäßige Monarchenwahl vorzunehmen, und ohne Entzweigung glücklich und bald zu vollbringen. Europa, die Welt hofft, erwartet solchen Erfolg, und Deutschland wird seine Vertreter um so inniger segnen, je mehr es ihnen gelingen wird, in die neue Schaffung den Saamen zu legen, dem eine schnelle innerliche Verschmelzung aller deutschen Volkstheile und Angehörigen entkeimen wird.

Und nun nur noch die einzige Bemerkung: die neue Schaffung wird und muß unausbleiblich einen großen pekuniären Aufwand zur Folge haben, der natürlich von der deutschen Nation zu bestreiten ist. Soll durch diesen neuen Lastzuwachs nicht eine große Aufregung herbeigeführt werden, so müssen die schon aufs Höchste gesteigerten Abgaben in den einzelnen Staaten verhältnißmäßig gemindert werden, und solches wird bei der allenthalben vorhandenen verzinslichen Schuldenmasse nur möglich werden, durch Verminderung der Beamtenzahl, bei Aufhebung der Bevormundung des Einzel- und des Gemeindelebens und der Vielschreiberei, des Aufwandes für das stehende Militär durch Verminderung aller großen Besoldungen und Pensionen, durch Einstellung alles Staatsluxus in Bauten und sonstigen Instituten, und durch jede Ersparung, welche, ohne das Erstreben des Staatszweckes wesentlich zu beeinträchtigen, einer sorgsamten Staatsökonomie möglich ist, oder wird. Die konstituierende Versammlung wird sich für ihre neue Schaffung sowohl als für die deutschen Völker ein großes Verdienst erwerben, wenn sie diesen Gegenstand ins Auge faßt, und in der von ihr aufzustellenden Verfassung wirksamen Impuls gibt, daß die bezielte Erleichterung der Abgabenlast in jedem deutschen Staate gleichförmig und unausbleiblich durchgeführt werden müsse, sie wird hiedurch eine wesentliche Gefahr der Störung des innern Friedens beseitigen, der Erhaltung dessen eine mächtige Stütze geben.

Möge ihr hochwichtiges und schwieriges Werk zum allgemeinen und besonderen Besten fröhlich gedeihen! —

